

HVBG-Info 11/1987 vom 21.05.1987, S. 0905 - 0907, DOK 482.3/017-LSG

Zur Auslegung des § 606 RVO (Wiederaufleben des Rentenanspruchs bei Schwerverletzten) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 03.09.1986 - L 3 U 134/85

Zur Auslegung des § 606 RVO (Wiederaufleben des Rentenanspruchs bei Schwerverletzten);

hier: Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 03.09.1986

- L 3 U 134/85 (vom Ausgang des Revisionsverfahrens
- 2 RU 44/86 wird berichtet)

Ist bei einer nach altem Recht zum Grunderwerb abgefundene große Verletztenrente nach Inkrafttreten des UVNG eine wesentliche Verschlimmerung eingetreten und der Versicherte dadurch Schwerbehinderter geworden, lebt die Verletztenrente nicht nach § 606 RVO wieder in vollem Umfang auf. Es bleibt auch in diesem Fall dabei, daß nur der Verschlimmerungsanteil zu zahlen ist (Anschluß an BSG-Urteil vom 31.07.1973 - 5 RKnU 29/71 - = BSGE 36, 107 = VB 218/73).

Fundstelle: Breithaupt 1987, S. 278-281